

Steuerliche Behandlung von Zuwendungen

Zuwendungen an politische Parteien sind nach § 27 Abs. 1 PartG

- **Spenden**

Geldspenden, Entgeltspenden (Leistungsspenden), Aufwandsspenden, Sachspenden, Sonderumlagen und Sammlungen
und

- **Beiträge**

Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge.

Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4 PartG) nichts Besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwertige Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für die Partei geworben wird, durch andere (§ 26 Abs. 1 PartG).

Ausgaben, Lieferungen und Leistungen für eine politische Partei sind **k e i n e** Zuwendungen. Nur durch Verzicht auf die Bezahlung kann eine Zuwendung in Form einer Aufwands- oder Entgeltspende entstehen.

1. Zuwendungen natürlicher Personen

Zuwendungen natürlicher Personen werden durch Steuerermäßigungen begünstigt. Bei Mitgliedern werden Beiträge und Spenden zu einer Summe zusammengefasst. Pro Kalenderjahr kann geltend gemacht werden:

1.1 Abzug von der Steuerschuld nach § 34g des Einkommensteuergesetzes

Bei steuerlicher Einzelveranlagung wird die Hälfte des zugewendeten Betrages, höchstens jedoch 50 % von 1.650,00 Euro, also 825,00 Euro, unmittelbar von der Steuerschuld abgezogen, vorausgesetzt, dass eine entsprechende Steuerschuld besteht. Bei gemeinsamer Veranlagung verdoppeln sich die Beträge auf 3.300/1.650 Euro.

1.2 Sonderausgaben nach § 10b des Einkommensteuergesetzes

Zuwendungsbeträge, die bei Einzelveranlagung 1.650 Euro oder bei gemeinsamer Veranlagung 3.300 Euro übersteigen, können in Höhe der Differenz aus Zuwendung abzüglich der Schwellenwerte nach § 34g EStG von 1.650 bzw. 3.300 Euro, höchstens jedoch mit 1.650 bzw. 3.300 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die Absetzung verringert die nach individuellem Steuersatz bemessene Einkommensteuer und ermäßigt damit auch den auf die Einkommensteuer prozentual erhobenen Solidaritätszuschlag.